

Allgemeinverfügung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Ethephon

vom 21. Juli 2014

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 67 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,

verfügt:

1. Die Verwendung von folgenden Pflanzenschutzmitteln:

Ethefon S	W 3064
Dartilon	W 3064-1
Ethefon LG	W 3064-2
Ethefon LG	W 3052

wird für die Gemüsebau Indikation *Tomaten – Beschleunigung und Synchronisierung der Fruchtreife* ab sofort verboten.

2. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

29. Juli 2014

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Bernard Lehmann

¹ SR 916.161